



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 52 – Nr. 20 – 12.10.2026

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Tübingen (Bibliotheksgebührenordnung - BiblGebO) Vom 2. Oktober 2026	356
Satzung über den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Interkulturelle Programme des Dezernat V International Office“	359
Ordnung des Exzellenzclusters „Maschinelles Lernen: Neue Perspektiven für die Wissenschaft“ der Universität Tübingen	361

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung eines Instituts für Internationales Privat- und Verfahrensrecht an der Juristischen Fakultät	375
Einrichtung einer Abteilung „Immunzell-Engineering und -Therapie“ im Institut für Immunologie an der Medizinischen Fakultät	375

Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Tübingen (Bibliotheksgebührenordnung - BiblGebO) Vom 2. Oktober 2026

Aufgrund von §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 2 und 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. September 2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat dieser Satzung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 2. Oktober 2026 zugestimmt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Gebührenordnung gilt für alle Einrichtungen und Benutzerinnen und Benutzer des Bibliothekssystems der Universität Tübingen. In den dezentralen Fachbibliotheken kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden, insbesondere wenn der Verwaltungs- und Kostenaufwand nicht in einem vertretbaren Verhältnis zu den Einnahmen steht. Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, ist das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend; ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG).

(2) Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für einzelne Leistungen der Bibliotheken des Bibliothekssystems der Universität bleibt unberührt.

§ 2 Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist

(1) Die Ausleihe von Medien ist innerhalb der festgesetzten Fristen gebührenfrei. Bei Überschreiten der Leihfrist wird je verbuchter Medieneinheit nachfolgende Gebühr erhoben:

1. bei Überschreitung der Leihfrist um bis zu 7 Kalendertage: 1,50 EUR (Säumnisstufe 1),
2. bei Überschreitung der Leihfrist um 8 - 14 Kalendertage weitere 5,00 EUR (Säumnisstufe 2),
3. bei Überschreitung der Leihfrist um 15 - 21 Kalendertage weitere 10,00 EUR (Säumnisstufe 3),
4. bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als 21 Kalendertage weitere 10,00 EUR (Säumnisstufe 4).

(2) Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig ausgeliehen (z.B. Übernacht-, Wochenend- oder Feiertagsausleihe), wird bei nicht fristgerechter Rückgabe eine Gebühr von 3,00 EUR für jeden angefangenen Öffnungstag je verbuchter Medieneinheit erhoben.

§ 3 Fernleihe

(1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 EUR erhoben.

(2) Werden nach den Bedingungen der Leihverkehrsordnung nur Kopien abgegeben, sind bis zu zwanzig kopierte Seiten in der Fernleihgebühr enthalten; für jede weitere Seite kann die gebende Bibliothek Kostenersatz verlangen, wenn die Bereitschaft zur Kostenübernahme aus der Bestellung hervorgeht.

(3) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der Bestellerin oder dem Besteller zu tragen. Bei Vermittlung von Bibliotheksgut im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.

(4) Die aufgrund der jeweils gültigen Verträge zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für den Direktversand von Kopien durch öffentliche Bibliotheken (Gesamtvertrag „Kopien-direktversand“) anfallenden Gebühren sind als Auslagenersatz zu erstatten.

§ 4 Reproduktionen

(1) Soweit die Universitätsbibliothek oder das Universitätsarchiv Reproduktionen anfertigt, wird eine Grundgebühr in Höhe von 6,00 EUR pro Auftrag sowie eine Gebühr von 0,50 Euro pro gescannte Seite erhoben. Für besonderen technischen oder zeitlichen Aufwand im Zusammenhang mit der Anfertigung von Reproduktionen wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 60,00 Euro pro Stunde Bearbeitungszeit festgesetzt; angefangene Stunden können anteilig berechnet werden.

(2) Von der Erhebung der Gebühren nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit geboten ist. Dies ist insbesondere der Fall bei

1. Reproduktionen zur Klärung des Schicksals verfolgungsbedingter Opfer des Nationalsozialismus oder anderer Gewaltherrschaft sowie zur Aufarbeitung historischen Unrechts (insbesondere Gedenkstättenarbeit, Wiedergutmachung, Rehabilitation),
2. Reproduktionen im Rahmen von gemeinsamen Lehr- oder Forschungsprojekten an der Universität Tübingen in institutioneller Zusammenarbeit mit der Universitätsbibliothek oder dem Universitätsarchiv,
3. Reproduktionen von Archivgut für abgebende Stellen und ihre Rechts- oder Funktionsnachfolger sowie für Eigentümerinnen und Eigentümer von Archivgut privater Herkunft, soweit es sich um das von ihnen abgegebene Archivgut handelt.

(3) Im Einzelfall kann die Gebühr auf Antrag oder von Amts wegen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Erhebung der Gebühr nach Absatz 1 für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner eine unbillige Härte darstellen würde. Die Entscheidung ergeht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers und des Zwecks der Reproduktion und ist schriftlich zu begründen.

§ 5 Besondere Dienstleistungen

(1) Für Dienstleistungen, die nicht bereits von § 4 erfasst und mit einem besonderen Aufwand verbunden sind (z.B. schriftliche Auskünfte und Gutachten), können Gebühren und Auslagen nach Aufwand erhoben werden. Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert.

(2) Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Ersatz für sonstige Auslagen

Auslagen für Wertversicherungen, Postgebühren, Anfragen bei Melderegistern und ähnliche Sonderleistungen sind zu erstatten.

§ 7 Benutzungsausweis

Für die Ausstellung eines Benutzungsausweises durch die Universitätsbibliothek wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt 15,00 Euro.

§ 8 Schadensersatz

(1) Wird Bibliotheksgut verloren, beschädigt oder nach Erreichen der höchsten Säumnisstufe bzw. im Falle der kurzfristigen Ausleihe nach Rückgabeaufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht zurückgegeben, hat die Benutzerin oder der Benutzer Schadensersatz (Ersatzbeschaffung oder Kostenersatz) nach Wahl der Bibliothek zu leisten. Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 50,00 EUR je Einheit erhoben werden.

(2) Wird das Bibliotheksgut, für das Schadensersatz geleistet wurde, später aufgefunden, ist die Bibliothek nicht zur Rücknahme und zur Rückgewähr des Schadensersatzes verpflichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksgebührenordnung vom 9. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Tübingen Nr. 8/2011, Seite 311), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Tübingen (Bibliotheksgebührenordnung – BiblGebO) vom 8. März 2012 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Tübingen Nr. 3/2012, Seite 113) außer Kraft.

Tübingen, den 2. Oktober 2026

Professorin Dr. Karla Pollmann
Meiyo Bunka Hakushi
(Ehrendoktorin der Dōshisha Universität)
Rektorin

Satzung über den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Interkulturelle Programme des Dezernat V International Office“

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), und § 60 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. BGBl. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Juli 2026 (BGBl. I S. 199), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. September 2026 die folgende Satzung beschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (1) Die Eberhard Karls Universität Tübingen als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 LHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Interkulturelle Programme des Dezernat V International Office“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 LHG) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Interkulturelle Programme des Dezernat V International Office“ ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie die Förderung von Bildung.

Der Betrieb gewerblicher Art „Interkulturelle Programme des Dezernat V International Office“ umfasst im Sinne der Förderung der Austauschbeziehungen mit Internationalen Hochschulen gemäß § 2 LHG die Weiterbildung Internationaler Studierender und Forschender im Rahmen von interkulturellen Kurzzeitprogrammen und Deutschkursen. Des Weiteren trägt er zur Stärkung von Internationalität und Interkulturalität in Studium, Lehre und Forschung an der Universität Tübingen bei.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse internationaler Studierender;
- durch die Einbindung von Lehrenden und Studierenden der Universität Tübingen in Lehraufgaben im Rahmen der Kurzzeitprogramme und Deutschkursen.

§ 2 Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Betriebes.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (1) Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Eberhard Karls Universität Tübingen zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

(2) Die Eberhard Karls Universität Tübingen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 06.10.2026

Professorin Dr. Karla Pollmann
Meiyo Bunka Hakushi
(Ehrendoktorin der Dōshisha Universität)
Rektorin

Ordnung des Exzellenzclusters „Maschinelles Lernen: Neue Perspektiven für die Wissenschaft“ der Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBL.S.1), in der Fassung vom 01. April 2014 (GBL. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBL. 2025, Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen am 24. September 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Tübingen

(1) Der Exzellenzcluster ist ein Zentrum gem. § 40 Abs. 5 LHG der Universität Tübingen und führt den Namen „Maschinelles Lernen: Neue Perspektiven für die Wissenschaft“ (nachfolgend CML). Am CML wirken neben der Universität Tübingen folgende Institutionen mit: (1) Max Planck Institut für Intelligente Systeme, Standort Tübingen (MPI-IS), (2) Max Planck Institut für Biologische Kybernetik (MPI-KYBE), (3) Stiftung „Medien in der Bildung“, Trägerin des Leibniz-Instituts für Wissensmedien (IWM), Tübingen, (4) ELLIS Institute Tübingen gGmbH, (5) Universitätsklinikum Tübingen (UKT), (6) African Institute for Mathematical Sciences (AIMS).

(2) Mittelverwaltende Universität ist die Universität Tübingen.

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

(1) Wissenschaftliche Ziele des CML

Intelligente Technologien verändern die Welt. Sie dringen in unterschiedlichste Bereiche von Technik, Industrie und Wirtschaft vor und haben das Potential, unsere Gesellschaft zu verändern. Grundlage dafür bilden kürzlich erzielte Durchbrüche im Bereich des maschinellen Lernens, die es Algorithmen erlauben, immer komplexere Aufgaben zu erfüllen und in Bereiche vorzudringen, die bisher dem Menschen vorbehalten waren. Diese neuen Entwicklungen können auch die Wissenschaft fundamental verändern. Schon in der Vergangenheit wurden Methoden des maschinellen Lernens eingesetzt, um isolierte Vorhersageprobleme zu lösen. Für die Zukunft eröffnen sich nun faszinierende Perspektiven: Methoden der automatischen Inferenz werden zunehmend eingesetzt, um sehr viel direkter in den wissenschaftlichen Erkenntnisprozess einzugreifen und grundlegende Prinzipien aus Daten abzuleiten. Ziel des CML ist, das volle Potential des maschinellen Lernens für die Wissenschaft zu erschließen und zu verstehen, welche Veränderungen dies für die wissenschaftliche Herangehensweise mit sich bringen wird. Wir konzentrieren uns dabei auf folgende Kernthemen:

- Verstehen jenseits einfacher Vorhersagen
- Umgang mit Unsicherheiten
- Schnittstelle zwischen Algorithmen und Wissenschaftlern unterschiedlicher Fachrichtungen
- Wissenschaftstheorie und Ethik sowie Normen und Praktiken des maschinellen Lernens in der Wissenschaft

(2) Strukturelle Ziele des CML

Das CML besteht aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich des maschinellen Lernens und dessen Anwendungen und Auswirkungen auf verschiedenste Wissenschaftsbereiche wie zum Beispiel Medizin, Neurowissenschaften, Bioinformatik, Physik, Geowissenschaften, Linguistik und Sozialwissenschaften, und den Bereichen Wissenschaftsphilosophie und Ethik. Das CML setzt sich im Bereich dieser Felder folgende Ziele:

- Förderung des interdisziplinären Austausches durch gemeinsame Veranstaltungen
- Gemeinsame Nutzung zentraler Ressourcen
- Stärkung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Lehre „Maschinelles Lernen“, Doktorandenausbildung)
- Förderung der Gleichstellung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Förderung von Open Science.

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

(1) Das CML ist wie folgt strukturiert:

- Forschungsfeld A: Von Daten zum Verstehen
- Forschungsfeld B: Validieren von komplexen Machine Learning-Modellen in der Wissenschaft
- Forschungsfeld C: Schnittstelle zwischen Algorithmen und Wissenschaftler:innen
- Forschungsfeld D: Normen und Praktiken des maschinellen Lernens in der Wissenschaft
- Koordination & Geschäftsführung (Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit, Finanzmanagement)
- Core Facilities (Machine Learning Science Cloud, Transfer Center).

(2) Das CML kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen. Eine inhaltliche Neugliederung der Forschungsfelder-Struktur kann von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 4 Organe

Organe des CML sind (siehe dazu auch grafische Zusammenfassung in Anlage 1):

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Lenkungskreis
- c) das Sprecherteam
- d) der Wissenschaftliche Beirat
- e) die Geschäftsstelle
- f) die Diversity Management Beauftragte(n).

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im CML können alle Personen werden, die an einer am CML beteiligten Einrichtung tätig sind, ebenso Personen an einer sonstigen Wissenschaftseinrichtung am Standort Tübingen. Alle in Frage kommenden Personen müssen für die Mitgliedschaft die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit im Forschungsgebiet des CML nachweisen und sich den in § 2 genannten Zielen des CML verpflichten.

(2) Vollmitglieder des CML sind:

- a) Die Gründungsmitglieder (s. Anlage 2)
- b) Die aus Forschungsmitteln des CML finanzierten Professuren
- c) Die aus Forschungsmitteln des CML finanzierten Nachwuchsgruppenleitungen
- d) Auf Antrag neu aufgenommene Vollmitglieder (siehe §5 Absatz 4).

(3) Assoziierte Mitglieder des CML können sein:

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nicht direkt auf dem Forschungsgebiet des maschinellen Lernens tätig sind, die aber bereit sind, neue Kollaborationen zu eröffnen.
- Ehrenmitgliedschaften

Eine Ehrenmitgliedschaft im CML kann auf Vorschlag der Vollmitglieder durch den Lenkungskreis beschlossen werden.

(4) Neue Vollmitglieder und neue assoziierte Mitglieder können auf Antrag in das CML aufgenommen werden. Der Lenkungskreis prüft das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme der Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit (siehe § 9 Absatz 5).

Für die unter Absatz 2 genannten Mitglieder entfällt das Aufnahmeverfahren, nicht jedoch die Verpflichtung zur Wahrnehmung der unter § 6 aufgeführten Pflichten.

(5) Die Mitgliedschaft für Vollmitglieder und assoziierte Mitglieder im CML endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Lenkungskreis
- b) auf Beschluss des Lenkungskreises, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 und § 7 nicht oder nur unzureichend nachkommt. Das betreffende Mitglied ist zuvor jedoch durch den Lenkungskreis in schriftlicher Form auf die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung hinzuweisen, um Abhilfe zu ersuchen und auf die möglichen Konsequenzen einer fortgesetzten Pflichtverletzung hinzuweisen (Abmahnung). Dem betreffenden Mitglied soll außerdem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Abs. 5 d) bleibt unberührt.
- c) wenn der Lenkungskreis aufgrund der Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft beschließt (§ 12 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 5)
- d) auf Beschluss des Lenkungskreises, wenn ein Mitglied offensichtlich und schwerwiegend gegen die Interessen des CML verstößt oder seine Pflichten als Mitglied in sonstiger Weise besonders schwerwiegend verletzt.
- e) durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an einer der am CML beteiligten Institutionen (§ 1).

In den Fällen b), c) und d) soll auf Wunsch des betroffenen Mitglieds eine Anhörung im Lenkungskreis vor Vollzug des Ausschlusses stattfinden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vollmitglieder

(1) Die Vollmitglieder des CML können dem Lenkungskreis jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des CML durchgeführt bzw. vom CML unterstützt werden sollen.

(2) Die Vollmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des CML dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Die Nutzung geschieht jeweils in Absprache mit der Institution und den beteiligten Wissenschaftlern, die diese Infrastruktur vorhalten und betreiben. Sie können im Rahmen des in § 17 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem CML zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Die Vollmitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des CML nach Maßgabe der Ordnung und nach Maßgabe der Entscheidungen des Lenkungskreises mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(4) Die Vollmitglieder sind gegenüber dem Lenkungskreis des CML zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Die vom Lenkungskreis und der Geschäftsführung (vgl. § 11) vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten. Die Berichterstattung gegenüber dem CML, die die

Grundlage der Rechenschaftsberichte für den Wissenschaftlichen Beirat, die Universität Tübingen sowie für die DFG ist, beinhaltet regelmäßige Forschungsberichte, in denen

- wissenschaftliche Leistung (Publikationen)
- Auflistung interdisziplinärer Kooperationen mit Arbeitsgruppen innerhalb und außerhalb des CML
- Lehre im Bereich ML

dargestellt werden sollen.

(5) Die Vollmitglieder sollen

- regelmäßig an den gemeinsamen Kolloquien und Tagungen des CML teilnehmen
- an erforderlichen neuen Antragstellungen mitwirken
- sich an vom Lenkungskreis beschlossenen Maßnahmen beteiligen
- zur Lehre im Bereich ML beitragen; für Vollmitglieder der Partner MPI-IS und MPI-KYBE sind die nebensätigkeitsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Rahmenbedingungen der MPG zu beachten.

(6) Die Vollmitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet, insbesondere für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

(7) Scheidet ein Vollmitglied bei Ortswechsel aus dem CML aus, kann der Lenkungskreis im Einvernehmen mit der DFG und dem an der Universität zuständigen Haushaltsbeauftragten entscheiden, dass die dem ausscheidenden Mitglied aus den Mitteln des CML zur Verfügung gestellten Mittel für einen individuell auszuhandelnden Zeitraum im Sinne einer Auslauffinanzierung von ihm weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Lenkungskreises, des an der Universität zuständigen Haushaltsbeauftragten sowie der DFG.

(8) Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Vollmitglied einen Abschlussbericht über die im CML geförderten Arbeiten innerhalb von 3 Monaten vorlegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder

(1) Die assoziierten Mitglieder können im Rahmen der Möglichkeiten des CML dessen Infrastruktur und Ressourcen nutzen. Auf die Nutzung besteht kein formales Anrecht. Die Nutzung geschieht jeweils in Absprache mit der Institution und den beteiligten Wissenschaftlern, die diese Infrastruktur vorhalten und betreiben. Sie können im Rahmen des in § 17 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem CML zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(2) Die assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des CML nach Maßgabe der Ordnung und nach Maßgabe der Entscheidungen des Lenkungskreises, mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(3) Bei Nutzung von Mitteln aus der internen Projektmittelverteilung (§ 17) sind assoziierte Mitglieder gegenüber dem Lenkungskreis des CML zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Die vom Lenkungskreis und der Geschäftsführung vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten. Die Berichterstattung gegenüber dem CML beinhaltet regelmäßige Forschungsberichte, in denen die wissenschaftliche Leistung dargestellt werden soll.

(4) Die assoziierten Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet, insbesondere für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche, nicht öffentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Kalendertagen durch das Sprecherteam schriftlich per Email einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an die CML Geschäftsstelle bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.

(2) Mitglieder des CML-Lenkungskreises sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht CML-Mitglieder im Sinne der Regeln des § 5 sind. Der Lenkungskreis kann zusätzlich Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Vollmitglieder des CML können bis 7 Kalendertage vor der Sitzung dem Lenkungskreis weitere Gäste vorschlagen (begründeter Vorschlag). Die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekane der beteiligten Fakultäten sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle bei den Sitzungen Anwesenden haben Rederecht.

(3) Die Tagesordnung setzen die Sprecher zusammen mit dem Lenkungskreis fest. Jedes Vollmitglied kann bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der CML-Geschäftsstelle schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Sprecherteam bzw. dem Lenkungskreis mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen werden.

Ferner muss innerhalb 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens Zwei-Drittel der Vollmitglieder des CML dies beantragen. Der Antrag an das Sprecherteam muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) Ein Mitglied des Sprecherteams führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Die Bestimmung zur Übernahme der Leitung obliegt dem Sprecherteam.

(6) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:

- a) Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung des CML, deren Entwurf vom Lenkungskreis entwickelt wird und mit dem Rektorat der Universität Tübingen und der DFG vor Verabschiedung durch den Senat abzustimmen ist (siehe auch Absatz 12 und § 21).
- b) Wahl und Abwahl von Lenkungskreis, Sprechern und Boards des CML
- c) Entgegennahme des Berichts der Sprecher
- d) Beschlussfassung über den Gesamtfinanzierungsantrag des CML an die DFG
- e) Einsetzung/Besetzung von Ausschüssen.

(7) Über die Wahl von Lenkungskreis und Sprecherteam entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

(9) Assoziierte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

(10) Ein Repräsentant des wissenschaftlichen Nachwuchses und sein Stellvertreter werden in der Regel vom Lenkungskreis zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen eingeladen und haben Stimmrecht (vergleiche § 15 Absatz 3).

(11) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in § 13 Absatz 1 definiert.

(12) In Abweichung zu § 13 Absatz 2 werden Änderungen dieser Ordnung durch die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgeschlagen. Der Senat der Universität Tübingen beschließt die Änderungen dieser Ordnung, soweit diese mit den zu beteiligenden Einrichtungen abgestimmt sind und die DFG den Änderungen zugestimmt hat. Ein Beschluss zur Anregung der Auflösung des CML durch den Senat der Universität Tübingen erfordert die Zustimmung von 90% aller Mitglieder des CML. Für alle anderen Beschlüsse gilt § 13 Absatz 2.

(13) Nach der Mitgliederversammlung wird allen Vollmitgliedern per E-Mail ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem Geschäftsführer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

§ 9 Lenkungskreis

(1) Der Lenkungskreis des CML besteht aus:

- a) Dem Sprecherteam (maximal 3 Personen)
- b) Bis zu 6 weiteren Vollmitgliedern des CML, welche die Forschungsbereiche und Institutionen im CML repräsentieren und von denen mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Nachwuchsgruppenleitungen kommen soll.
- c) Ein weiteres Mitglied des Lenkungskreises kann vom Rektorat benannt werden.

Im Lenkungskreis soll eine Mehrheit von Mitgliedern der Universität Tübingen sichergestellt werden.

(2) Die maximal 6 weiteren Mitglieder des Lenkungskreises entsprechend Absatz 1b werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungskreises beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) In Abweichung von § 8 Absatz 7 und § 9 Absatz 2 kann die Mitgliederversammlung Lenkungskreismitglieder dadurch abwählen, dass sie mit Zwei-Drittel Mehrheit Nachfolger wählt.

(4) Tritt ein Lenkungskreismitglied vorzeitig zurück oder kann das Lenkungskreismitglied sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Lenkungskreis innerhalb von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung ein, um ein neues Lenkungskreismitglied zu wählen. Die Ankündigung zum Rücktritt vom Amt als Lenkungskreismitglied muss 45 Kalendertage vor dem geplanten Rücktritt dem CML-Geschäftsführer schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Der Lenkungskreis ist das Leitungsgremium des CML. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des CML, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a) Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination, Abstimmung mit der Universitätsleitung
- b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG
- c) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d) Beratung und Beschlüsse über Haushaltsangelegenheiten
- e) Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 17)

- f) Beratung und Beschlüsse zu Personalangelegenheiten der aus Mitteln des EXC finanzierten Mitarbeitenden
- g) Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen
- h) Entscheidung über anzuschaffende Großgeräte sowie deren Nutzung
- i) Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von individuellen Forschungsprojekten im CML.

(6) Der Lenkungskreis wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des CML.

(7) Der Lenkungskreis tagt mindestens viermal pro Jahr. Die Sitzungen werden mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen durch das Sprecherteam einberufen. Die jeweilige Tagesordnung geht den Lenungskreismitgliedern spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung zu. Nach der Lenungskreis-Sitzung wird allen Lenungskreismitgliedern ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem Geschäftsführer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert. Die Mitglieder des CML werden über Beschlüsse des Lenkungskreises geeignet informiert.

(8) Die Lenungskreissitzungen werden von einem Mitglied des Sprecherteams geleitet. Die Bestimmung zur Übernahme der Leitung obliegt dem Sprecherteam.

(9) Die Beschlussfähigkeit des Lenkungskreises ist in § 13 Absatz 1 definiert.

(10) In der Lenungskreis-Sitzung hat jedes Lenungskreismitglied eine Stimme. Beschlüsse werden gemäß § 13 Absatz 2 gefasst. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail ist zulässig.

(11) Der Lenkungskreis kann Entscheidungen an das Sprecherteam delegieren.

(12) Der Lenkungskreis kann sich durch von ihm bestimmte beratende Mitglieder verstärken, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

§ 10 Sprecherteam

(1) Das Sprecherteam besteht aus mindestens 2, maximal 3 Vollmitgliedern des CML.

(2) Die Mitglieder des Sprecherteams werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Im Rahmen dieser Wahl wird auch die Vertretungsberechtigung einer/eines Sprecherin/Sprechers gegenüber der DFG festgelegt. Die Amtszeit der Mitglieder des Sprecherteams beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) In Abweichung von § 8 Absatz 7 und § 10 Absatz 2 kann die Mitgliederversammlung das Sprecherteam dadurch abwählen, dass sie mit Zwei-Drittel-Mehrheit ein neues Sprecherteam wählt.

(4) Das Sprecherteam vertritt die wissenschaftlichen Belange des CML innerhalb und im Rahmen der durch die Grundordnung der Universität bestimmten Befugnisse auch nach außen.

(5) Zu den Aufgaben des Sprecherteams gehören insbesondere

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets
- b) Einberufung und Leitung von Lenungskreis-Sitzungen und Mitgliederversammlungen
- c) Bericht an den Lenkungskreis des CML

- d) Information der Mitglieder und Mitarbeitenden
- e) Bericht an die Universitätsleitung und nachrichtlich an die Dekane der beteiligten Fakultäten sowie an die Leitungen der beteiligten Institutionen über die Entwicklung des CML
- f) Einbindung des Wissenschaftliche Beirats
- g) Repräsentation des CML gegenüber der Universität und externen Institutionen (siehe Absatz 4).
- h) Die Vorbereitung des Haushaltsplans sowie des Verwendungsnachweises gegenüber der DFG.

(6) Das Sprecherteam wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des CML.

(7) Tritt ein Mitglied des Sprecherteams vorzeitig zurück oder kann sie/er das Amt nicht mehr ausüben, so berufen die verbleibenden Mitglieder des Sprecherteams innerhalb von 30 Kalendertagen eine Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied des Sprecherteams zu wählen oder zu entscheiden, dass keine Nachwahl notwendig ist. Bei dieser Nachwahl wird auch über die Vertretungsberechtigung gegenüber der DFG entschieden. Bis zur Wahl führen die verbleibenden Mitglieder des Sprecherteams das Amt kommissarisch weiter und bestimmen ggf. die Vertretungsberechtigung gegenüber der DFG neu. Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung ein Lenkungskreismitglied, das die Funktion des Sprecherteams sowie die Vertretungsberechtigung gegenüber der DFG kommissarisch übernimmt. Die Vorankündigung des Rücktritts hat mit einer Frist von 45 Kalendertagen bis zum Zeitpunkt des Rücktritts zu erfolgen.

(8) Entscheidungen des Sprecherteams erfolgen einstimmig. Ist keine Einigung möglich, ist das Sprecherteam zu einem Schiedsverfahren verpflichtet (siehe § 20).

(9) Falls der Lenkungskreis nicht rechtzeitig einberufen werden kann bzw. ein verkürztes Umlaufverfahren nicht durchgeführt werden kann, ist das Sprecherteam befugt, Entscheidungen der in § 9 Absatz 5 genannten Belange auch ohne das Votum des Lenkungskreises zu treffen. In diesem Fall muss ein Bericht an den Lenkungskreis innerhalb von 7 Kalendertagen erfolgen. Diese Berichtspflicht gegenüber dem Lenkungskreis gilt auch für Entscheidungen, welche der Lenkungskreis an das Sprecherteam delegiert hat (vergleiche § 9 Absatz 11).

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des CML wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a) organisatorische Abwicklung der Aufgaben des CML
- b) Unterstützung von Sprecherteam und Lenkungskreis sowie des wissenschaftlichen Beirats und ggf. anderer Ausschüsse
- c) Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.
- d) Umsetzung der Beschlüsse des Sprecherteams und Lenkungskreises zu Personal- und Finanzwesen
- e) Qualitätsmanagement
- f) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit, des Nachwuchs- sowie des Diversitätskonzeptes für das CML.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für das CML ernennt das Rektorat der Universität Tübingen aufgrund von Vorschlägen des Lenkungskreises einen wissenschaftlichen Beirat, der aus bis zu 5 Personen besteht. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des CML internationale Anerkennung genießen und nicht Mitglied an einer beteiligten Einrichtung sind.

(2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Empfehlungen zu wichtigen (Personal-)Entscheidungen des CML
- b) Empfehlungen und Stellungnahmen an den Lenkungskreis zur wissenschaftlichen/strukturellen Entwicklung des CML

(3) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden. Sitzungen können auch als Telefon- oder Internetkonferenzen abgehalten werden.

(4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(5) Zur ersten Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates lädt das Sprecherteam des CML ein. Die Einladung zur Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates erfolgt mindestens 30 Kalendertage vor der Sitzung zusammen mit einer Tagesordnung. Mitglieder des Rektorats der Universität Tübingen werden zu dieser Sitzung eingeladen. Die Resultate der Sitzung werden in einem Protokoll zusammengefasst und an die Mitglieder des Rektorats und des Lenkungskreises gesendet. Die Mitglieder des CML werden darüber geeignet informiert.

§ 13 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe des CML sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des CML mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Organs muss geheim abgestimmt werden.

(3) Über Sitzungen der Organe des CML werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Die Verteilung der Protokolle ist in § 8 Absatz 13, § 9 Absatz 7, § 10 Absatz 9 und § 12 Absatz 5 dieser Ordnung geregelt.

§ 14 Berufungen

Grundlage für Berufungen sind die jeweils gültigen Regelungen des baden-württembergischen Hochschulrechts; dies gilt auch für die Wahl und die Zusammensetzung der Berufungskommission.

(1) Bei Professuren, die inklusive der Mindestausstattung für die verbleibende Laufzeit des Clusters überwiegend aus dessen Mittel finanziert werden, übermittelt der CML-Lenkungskreis einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission mit der Bitte um Berücksichtigung an den Fakultätsrat der betroffenen Fakultät. Das Rektorat setzt die Berufungskommission im

Benehmen mit der betroffenen Fakultät ein. Der Cluster stellt bis zu 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission und besetzt seinen Anteil paritätisch mit Professorinnen und Professoren.

(2) Bei Professuren, die für das CML fachlich oder strukturell zentral sind, bittet der Lenkungskreis des CML den Fakultätsrat und das Rektorat, den Cluster bei der Besetzung der Berufungskommission bei den stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe mit zu berücksichtigen.

(3) Regelungen zur Verstetigung von (befristeten) Nachwuchsgruppenleitungspositionen werden im Einvernehmen mit dem Rektorat und den beteiligten Dekanaten sachgerecht entschieden. Bei Verstetigungen von Nachwuchsgruppenleitungspositionen werden die Belange des CML berücksichtigt.

§ 15 Wissenschaftlicher Nachwuchs

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine wesentliche Teilaufgabe des CML.

(1) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne von § 15 dieser Ordnung sind alle im Rahmen des CML Promovierenden sowie alle Postdoktoranden, die keine Gruppenleitungsposition innehaben.

(2) Promovierte Nachwuchswissenschaftler können Vollmitglied des CML werden, sofern die unter § 5 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt werden. Die Aufnahmeregeln sind die in § 5 Absatz 4 beschriebenen. Promovierte Nachwuchswissenschaftler können sich an der internen Mittelvergabe nach § 17 beteiligen.

(3) Der Wissenschaftliche Nachwuchs wählt aus seiner Mitte einen Nachwuchs-Repräsentanten und dessen Stellvertreter. Die Repräsentanten werden in der Regel vom Lenkungskreis zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und sind dort stimmberechtigt.

(4) Der wissenschaftliche Nachwuchs ist zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet, insbesondere zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 16 Diversity Management

Die Herstellung von Chancengleichheit auf allen Ebenen ist im Leitbild der Universität Tübingen verankert und daher auch eine wesentliche Teilaufgabe des CML.

(1) Die Aufgaben des Diversity Managements im CML werden von bis zu 3 Mitgliedern übernommen, die aus dem Kreis der Vollmitglieder, assoziierten Mitglieder und des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß § 15 als Diversity Management Beauftragte gewählt werden.

(2) Die Diversity Management Beauftragten werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Die Diversity Management Beauftragten stehen im engen Austausch mit dem Gleichstellungsbüro der Universität Tübingen und werden in ihrer Tätigkeit durch die Geschäftsführung des CML unterstützt.

(4) Die Diversity Management Beauftragten können dem Lenkungskreis Umsetzungen von Diversity-Maßnahmen im Rahmen des CML vorschlagen. Bei Entscheidungen über Mittelvergaben für Diversity-Maßnahmen durch den Lenkungskreis sollen die Diversity Management Beauftragten beratend beteiligt werden.

§ 17 Interne Mittelverteilung

Die Mittelvergabe für aus dem zentralen Forschungsfonds zu finanzierende Projekte erfolgt nach folgenden Maßgaben:

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) Vollmitglieder des CML
- b) Assoziierte Mitglieder des CML
- c) Promovierte Nachwuchswissenschaftler des CML
- d) Internationale Gastwissenschaftler des CML

(2) Projektvorschläge können zu vom Lenkungskreis vorher festgelegten Stichtagen an den Lenkungskreis eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Lenkungskreis Projektvorschläge auch außerhalb der festgelegten Stichtage annehmen und zur Entscheidung entsprechend der folgenden Absätze führen.

(3) Projektvorschläge werden von mindestens 2 Vollmitgliedern des CML begutachtet und dem Beirat zur Stellungnahme vorgelegt. Die Organisation der Begutachtung erfolgt durch die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis. Der Lenkungskreis kann externe Gutachter hinzuziehen.

(4) Entscheidungskriterien sind:

- a) Wissenschaftliche Qualität des Projektvorschlags
- b) Relevanz für die Ziele des Clusters
- c) Innovationspotential

(5) Der Lenkungskreis entscheidet über die Projektbewilligung.

Änderungen von diesem Vorgehen können im Lenkungskreis beschlossen werden. Solche Änderungen müssen den Antragsberechtigten entsprechend § 17 Absatz 1 unmittelbar mitgeteilt werden.

§ 18 Ergebnisse

(1) Es ist beabsichtigt, aus dem Exzellenzcluster erzielte Ergebnisse und gewonnene neue Erkenntnisse der Allgemeinheit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zugänglich zu machen (im Sinne von „open source“ und „open science“).

(2) Regelungen zu geistigem Eigentum und Nutzungsrechten werden zwischen der Universität Tübingen und den beteiligten Partnern MPIIS, IWM, ELLIS Institute Tübingen gGmbH, UKT und AIMS in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 19 Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des CML gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. In jeder Veröffentlichung muss ein Verweis auf die Förderung des Projekts aus Mitteln der Exzellenzstrategie und des CML enthalten sein. Nach DFG-Vorgabe sind ausschließlich die folgenden Schreibweisen zu verwenden:

Deutsch: „Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – EXC-Nummer 2064/1 – Projektnummer 390727645.“

Englisch: „Funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation) under Germany's Excellence Strategy – EXC-Nummer 2064/1 – Projektnummer 390727645“.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des CML nicht beeinträchtigt wird. Entsprechende Regelungen werden gemäß §18 Absatz 2 im Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Institutionen des CML vereinbart.

§ 20 Schiedsklausel

(1) Für Beschwerden o. Ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des CML wird eine Schiedsstelle am CML eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus 3 Personen, die nicht Mitglied des CML sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Sprecherteams vom Lenkungskreis für die gesamte Förderperiode bestellt.

(2) Die Schiedsstelle wird für die Konfliktbearbeitung etablierte Institutionen der beteiligten Einrichtungen hinzuziehen (Stabsstelle Mediation Universitätsklinikum Tübingen, Rektoratskommission „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ der Universität Tübingen) und deren Verfahren für die Konfliktbearbeitung anwenden.

§ 21 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung entsprechend § 8 Absatz 12 sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Senats der Universität Tübingen.

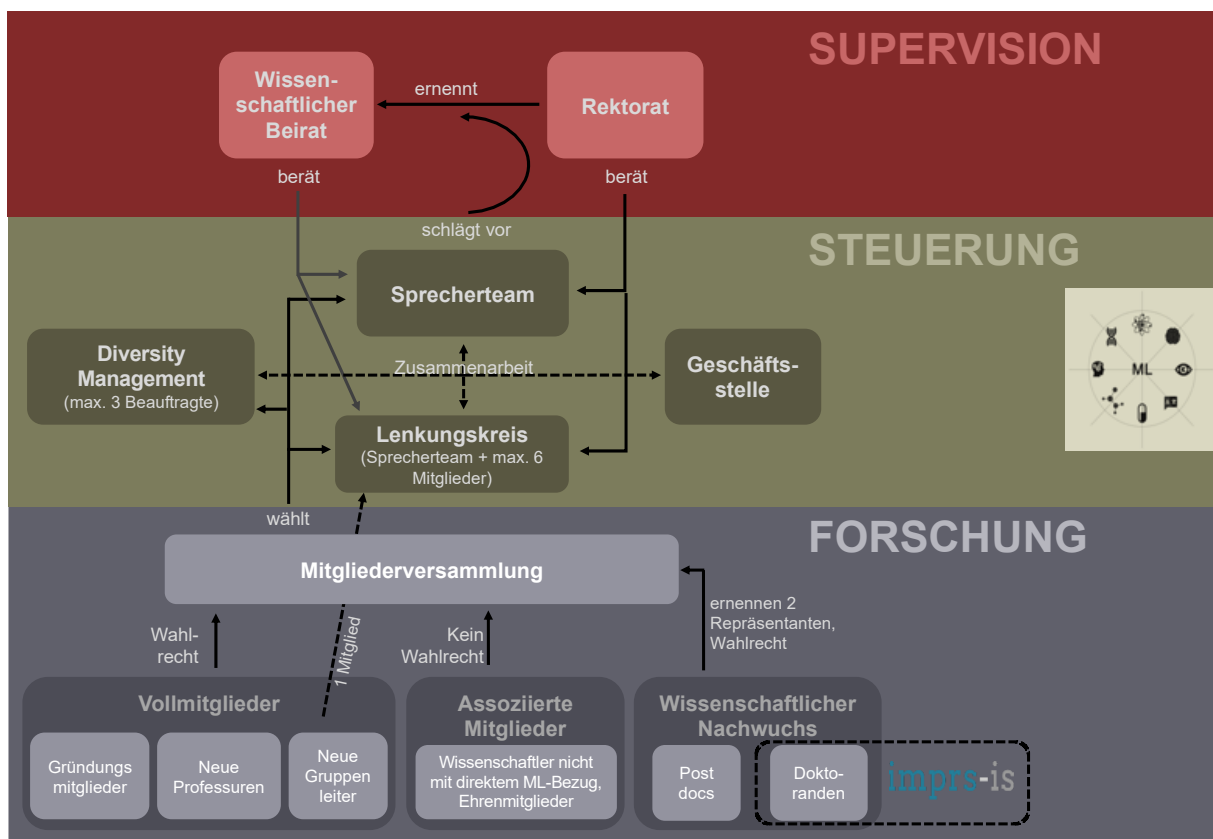
(2) Den Austritt einer Einrichtung aus dem CML regelt der Kooperationsvertrag.

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie wird den Mitgliedern des CML per E-Mail bekannt gemacht.

Tübingen, den 06.10.2026

Professorin Dr. Karla Pollmann
Meiyo Bunka Hakushi
(Ehrendoktorin der Dōshisha Universität)
Rektorin

Anlage 1: Organigramm des CML



Anlage 2: Gründungsmitglieder des CML

Prof. Dr. Regina Ammicht-Quinn (Universität Tübingen, Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften)

Prof. Dr. Sabine Andergassen (Universität Tübingen, Fachbereich Physik)

Prof. Dr. Harald Baayen (Universität Tübingen, Fachbereich Neuphilologie)

Prof. Dr. Philipp Berens (Universität Tübingen, Fachbereich Augenheilkunde)

Prof. Dr. Matthias Bethge (Universität Tübingen, Zentrum für Integrative Neurowissenschaften)

Prof. Dr. Michael Black (Max Planck Institut für Intelligente Systeme)

Prof. Dr. Martin Butz (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Andreas Geiger (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Matthias Hein (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Philipp Hennig (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Enkelejda Kasneci (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Oliver Kohlbacher (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Hendrik Lensch (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Ulrike von Luxburg (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Katja Kay Nieselt (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Dr. Mijung Park (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik und Max Planck Institut für Intelligente Systeme)

Prof. Dr. Nico Pfeiffer (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Wolfgang Rosenstiel (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Bernhard Schölkopf (Max Planck Institut für Intelligente Systeme)

Prof. Dr. Thomas Scholten (Universität Tübingen, Fachbereich Geowissenschaften)

Prof. Dr. Wolfgang Spohn (Universität Konstanz, Fachbereich Philosophie)

Prof. Dr. Sonja Utz (Leibniz-Institut für Wissensmedien)

Dr. Isabel Valera (Max Planck Institut für Intelligente Systeme)

Prof. Dr. Felix Wichmann (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

Prof. Dr. Andreas Zell (Universität Tübingen, Fachbereich Informatik)

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung eines Instituts für Internationales Privat- und Verfahrensrecht an der Juristischen Fakultät

Der Senat hat dem Antrag der Juristischen Fakultät auf Einrichtung des „Instituts für Internationales Privat- und Verfahrensrecht“ nach § 15 Absatz 7 LHG gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 LHG am 24. September 2026 zugestimmt.

Einrichtung einer Abteilung „Immunzell-Engineering und -Therapie“ im Institut für Immunologie an der Medizinischen Fakultät

Der Senat hat dem Antrag der Medizinischen Fakultät auf Einrichtung der Abteilung „Immunzell-Engineering und -Therapie“ im Institut für Immunologie gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 24. September 2026 zugestimmt.

Tübingen, den 28.09.2026

12.10.2026

Eberhard Karls Universität Tübingen

